

Rund um den Jagderlaubnisschein

Begriffe ♦ Rechte ♦ Pflichten

Zum Rechtsstatus des so genannten Jagderlaubnis- oder Begehungsscheines gibt es immer wieder Ungereimtheiten. Oftmals bestehen Unsicherheiten im Hinblick auf die für den Inhaber des Jagderlaubnisscheines verbundenen Rechte und Pflichten.

Unser Jagdrechtsexperte Rechtsanwalt Dr. Thomas Rincke aus Dresden gibt einen Überblick über das geltende Recht in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Jagdrecht ist Landesrecht. Daher regelt das Bundesjagdgesetz als Rahmengesetz lediglich die grundsätzlichen Fragen und überlässt den Bundesländern die Ausgestaltung im Einzelnen. § 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG bestimmt daher: „Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen regeln, unbeschadet des Absatzes 6 Satz 2, die Länder“. Diese haben in ihren Landesjagdgesetzen jeweils eigene Abschnitte oder Paragraphen aufgenommen, die sich mit der Jagderlaubnis befassen. Die Rechtslage detailliert unter Berücksichtigung aller Landesspezifika aufzuzeigen, würde den Umfang des Beitrages sprengen und ihn unübersichtlich werden lassen. Aus diesem Grunde sollen im folgenden die Grundzüge nochmals dargestellt werden, die jedem Jäger bekannt sein sollten. Wegen der Einzelheiten muss auf jeweiliges Landesrecht verwiesen werden.

Grundsätzliches

Das deutsche Jagdrecht mit seinem Reviersystem beruht grundsätzlich auf zwei Faktoren, dem Flächen- und Zeitfaktor. Der Flächenansatz besagt, dass

destfläche (75 bzw. 150 ha nach BJagdG) ein Jagdbezirk entsteht und von einer Person eine Höchstfläche von maximal 1000 ha bejagt werden darf. Die Anzahl an Personen, die auf der Fläche jagen, ist gleichfalls begrenzt (z.B. in Sachsen bis 250 ha zwei, dann je angefangene 150 ha eine weitere Person).

Der Zeitfaktor besagt, dass die Pachtdauer mindestens 9 (bzw. 12) Jahre betragen soll. Mit diesen Vorgaben soll versucht werden, einen möglichst artenreichen Wildbestand unter Beteiligung möglichst vieler Jäger zu erhalten. Diese auf der Pacht aufbauende Grundstruktur, ist in allen Landesjagdgesetzen auch für die entgeltliche Jagderlaubnis anwendbar, da Pacht und entgeltliche Jagderlaubnis in vielen Bereichen vom Gesetzgeber gleichgestellt sind.

Formen der Jagderlaubnis

Die Jagderlaubnis wird vom Eigenjagdbesitzer oder vom Pächter (den Jagdausübungsberechtigten) erteilt. Der Jagderlaubnisinhaber ist Jagdgast und leitet seine Rechtsstellung einzig und allein vom Jagdausübungsberechtigten ab. Der Umfang der Jagderlaubnis kann ganz unterschiedlich sein und ist allein von der Vereinbarung der Parteien abhängig. Er reicht von der formlosen Einmaleinladung zu einer Gesellschaftsjagd bis hin zu einer schriftlich fixierten Vereinbarung über mehrere Jahre mit genau umrissenen Rechten (Jagd) und Pflichten (Zahlung). Die üblichen Begriffe sind entgeltliche bzw. unentgeltliche Jagderlaubnis. Darüber hinaus gibt es noch die ständige und nicht ständige Jagderlaubnis (**Sachsen-Anhalt und Niedersachsen**),

wobei auch die unentgeltliche Jagderlaubnis ständig sein kann. Die Jagderlaubnis kann sich auf einen bestimmten Zeitraum (einen Tag bis zu mehreren Jahren), auf bestimmtes Wild (ein bestimmtes Stück bis freie Büchse) und/oder ein bestimmtes Gebiet (Abteilungen X,Y bis gesamtes Revier) beziehen. Das können die Parteien frei aushandeln. Auch die Übernahme des Wildbrets ist frei verhandelbar. Im Zweifel steht das Wildbret dem Jagdherren, die Trophäe dem Jagdgast zu. Überschreitet der Jagdgast seine Erlaubnis, liegt Jagdwilderei vor.

Mündliche oder schriftliche Erteilung?

Die Jagderlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Zumeist wird für die entgeltliche Jagderlaubnis die Schriftform gefordert. Darüber hinaus muss der Jagdgast immer eine schriftliche Jagderlaubnis mit sich führen, sofern der Jagdherr nicht in Reichweite oder im Revier ist. Die schriftliche Jagderlaubnis dient der Legitimation nach außen (z.B. gegenüber der Polizei). Wer ohne schriftliche Erlaubnis in Abwesenheit des Jagdherren jagt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Zustimmung des Verpächters?

Es ist überwiegende Meinung, dass der Verpächter der Erteilung von unentgeltlichen und entgeltlichen Jagderlaubnissen zustimmen muss. Ohne Zustimmung erteilte Jagderlaubnisse sind gleichwohl wirksam, doch kann in diesem Falle der Verpächter nach entsprechender Abmahnung das Pachtverhältnis mit dem Pächter

außerordentlich kündigen. Daher sollte bereits im Pachtvertrag geregelt sein, wie viele entgeltliche bzw. unentgeltliche Jagderlaubnisse vergeben werden. Ist dies festgelegt, kann der Verpächter nicht willkürlich seine Zustimmung zur Erteilung einer Jagderlaubnis an eine bestimmte Person verweigern.

Mehrere Pächter: Zustimmung erforderlich?

Besteht eine Pächtergemeinschaft, so ist immer dann, wenn zwischen den Pächtern keine besondere Vereinbarung besteht, die Jagderlaubnis von allen Pächtern zu erteilen und zu unterzeichnen. Die Pächter können sich aber dahingehend abstimmen, dass jeder den anderen ermächtigt, eine bestimmte Anzahl von Jagderlaubnissen zu erteilen. In **Mecklenburg-Vorpommern** ist dies nicht möglich, dort ist eine schriftliche Jagderlaubnis auch von allen Pächtern zu unterzeichnen.

Mitteilung gegenüber der Jagdbehörde?

Wer die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheins beantragt, hat der Jagdbehörde anzuzeigen, für welche Flächen ihm eine entgeltliche Jagderlaubnis erteilt wurde. Diese Flächen sind nach § 11 Abs. 7 BJagdG in den Jagdschein einzutragen. Das Unterlassen entsprechender Angaben ist eine Ordnungswidrigkeit. Die entgeltliche Jagderlaubnis ist in weiten Teilen der Pacht gleichgestellt und wird daher auf die Pächterhöchstzahl angerechnet. Eigenjagdbesitzer und Pächter können daher lediglich so viele entgeltliche Jagderlaubnisse vergeben, wie insgesamt Pächter möglich wären. Ausnahmen gelten lediglich für entgeltliche Einzelabschüsse und eine vorübergehende Gestattung der Jagdaus-

übung. Die entgeltliche Jagderlaubnis ist grundsätzlich der unteren Jagdbehörde anzuzeigen und kann von ihr beanstandet werden. Vor Ablauf der dreiwöchigen Prüfungsfrist der Behörde darf nicht gejagt werden. Darüber hinaus setzt die entgeltliche Jagderlaubnis Jagdpachtfähigkeit voraus.

Gegenseitige Rechte und Pflichten

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Vereinbarung und sollten so genau wie möglich gefasst sein. Eine unentgeltliche Jagderlaubnis ist im Zweifel jederzeit kündbar, da es sich lediglich um ein Gefälligkeitsverhältnis handelt. Entgeltliche Jagderlaubnisse sind vor Ablauf der vereinbarten Zeit grundsätzlich nicht ordentlich kündbar. Es besteht jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht für jede Seite bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Vereinbarung. Im Zweifel muss der Kündigende die Verstöße nachweisen.

Jagdschutzberechtigt?

Zum Jagdschutz ist der Inhaber einer Jagderlaubnis nicht befugt. Der Jagdausübungsberechtigte kann ihm jedoch den Jagdschutz übertragen. Das hat nach den landesrechtlichen Regelungen grundsätzlich schriftlich zu geschehen, wobei nach den Landesjagdgesetzen grundsätzlich nicht der Schutz vor Wilderern auf den Jagderlaubnisscheininhaber übertragbar ist. Jagderlaubnisscheininhaber können daher befugt sein, wildernde Hunde und streunende Katzen zu erlegen. Personen, die sie außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet antreffen, dürfen sie jedoch weder anhalten, noch ihnen Hund oder ihre Waffe abnehmen.

Unterpacht?

Werden fast alle Rechte vom Hauptpächter auf den Erlaubnisscheininhaber übertragen, so kann sich die Frage stellen, ob überhaupt noch ein Fall des Jagderlaubnisscheins oder bereits eine Unterpacht vorliegt. Insbesondere dann, wenn alles Wild dem Jagderlaubnisscheininhaber gehört und ihm auch das Einladen zu Gesellschaftsjagden erlaubt sein soll, könnte ein Fall der Unterpacht vorliegen.

Da die Grenzen zwischen entgeltlicher Jagderlaubnis und Unterpacht fließend sind und sich die Gerichte auch nicht an der Bezeichnung sondern dem Inhalt der Vereinbarung orientieren, könnte manche entgeltliche Jagderlaubnis als Unterpacht zu qualifizieren sein. Hier stellt sich dann wieder die Frage, ob der Pächter im Verhältnis zum Verpächter überhaupt unterverpachten durfte. Das wird nur mit Zustimmung des Verpächters möglich sein. Erfolgt eine Unterverpachtung ohne seine Zustimmung, kann er den Hauptpachtvertrag nach einer Abmahnung außerordentlich kündigen. ✖

Überblick

Eine Jagderlaubnis ist ein Vertrag, der innerhalb des oben aufgezeigten Rahmens die Jagdausübung ermöglicht, ohne Pächter zu sein. Er dient dem (ohne Begleitung des Revierinhabers jagenden) Jäger zum einen als Legitimation nach außen und zum anderen dazu, die jeweiligen Rechte und Pflichten zu fixieren. Nach außen reicht die schriftliche Erklärung „Herr X darf im Revier Y jagen“. Wie detailliert die Regelungen im Verhältnis zwischen den Beteiligten ausfallen müssen, hängt von diesen selbst ab. In jedem Falle sollte man sich insbesondere bei längerfristigen entgeltlichen Jagderlaubnissen auf eindeutige Formulierungen einigen.